

Deutsche Bischofskonferenz und EKD empfehlen „Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen

Die 132. Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz und die Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) haben die Beachtung und Anwendung der „Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis“ am 24. März 2010 ausdrücklich empfohlen. Der ökumenische „Arbeitskreis Kirchen“ im Bundesverband Deutscher Stiftungen hatte die Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis entwickelt und am 22. September 2009 in Hannover verabschiedet. Es folgt ein kurzer Überblick über die verschiedenen Arten kirchlicher Stiftungen, für die diese Grundsätze nunmehr gelten werden.

KIRCHLICHE STIFTUNGEN · GRUNDSÄTZE GUTER STIFTUNGSPRAXIS · TRANSPARENZ

Kirchliche Stiftungen

Wie Staat und Kirche, die weltliche und kirchliche Rechtsordnung, stehen auch Stiftungen nach staatlichem und kirchlichem Recht sowie die staatliche und die kirchliche Stiftungsaufsicht nebeneinander. Kirchen bedienen sich im Rechtsverkehr staatlicher Rechtsformen und nehmen am weltlichen Rechtsverkehr teil. Die neueren Stiftungsgesetze legen durch allgemeine Kriterien fest, welche Stiftungen als kirchliche Stiftungen im Sinne staatlichen Rechts zu gelten haben. Nach dem im Wesentlichen übereinstimmenden Begriffsbestimmungen im Sinne des jeweiligen Stiftungsgesetzes sind kirchliche Stiftungen solche Stiftungen, deren Zweck es ist, ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen, und die eine besondere organisatorische Verbindung zu einer Kirche aufweisen. Dabei werden auch die Gründung der Stiftung durch eine Kirche, die satzungsmäßige Unterstellung der Stiftung unter kirchliche Aufsicht oder eine Zwecksetzung, die sinnvoll nur in Verbindung mit einer Kirche erfüllt werden kann, als gesetzliches Kriterium aufgezählt.¹

Arten von Kirchlichen Stiftungen

Es gibt rechtsfähige und nichtrechtsfähige, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftungen. Öffentlich im Sinne der neueren Stiftungsgesetze sind alle Stiftungen, da sie stets öffentliche gemeinnützige Ziele verfolgen.

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zumeist ortskirchliche Stiftungen und die sogenannten „Pfründestiftungen“, da sie ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und in das Verwaltungssystem der Kirchen eingegliedert sind. Hierzu gehören beispielsweise Stiftungen zur Errichtung und Unterhaltung von Kirchengebäuden, ferner die Kultusstiftungen zu gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Zwecken, die sich an eine Kirchenstiftung anlehnen. Pfründestiftungen dienten ursprünglich unmittelbar den Inhabern von Kirchenämtern als Lebensunterhalt.²

Kirchliche Stiftungen des Privatrechts

Diese Stiftungen nehmen keine kirchlich öffentliche Funktion wahr, sondern werden vom Stifter auf Grund ihrer Satzung und ihrem Stiftungszweck der Kirche zugeordnet und der kirchlichen Aufsicht unterstellt. In der Regel werden sie von Privatpersonen, die der Kirche nahestehen, nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet und ihre Verwaltung oder Beaufsichtigung wird kirchlichen Organen anvertraut.

Nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen

Zahlreiche kirchliche Stiftungen bilden einen integralen Bestandteil eines kirchlichen Rechtsträgers bzw. ein sogenanntes Sondervermögen, das separat vom sonstigen Vermögen des Rechtsträgers zu verwalten ist. Sie besitzen jedoch keine vom Staat verliehene oder anerkannte eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Stiftungen werden als nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen bezeichnet. Sie sind abzugrenzen von nichtrechtsfähigen Stiftungen privaten Rechts (sogenannte Treuhandstiftungen), die auf Erbschaften oder Schenkungen einer Privatperson beruhen. Gerade die nichtrechtsfähigen Stiftungen von Kirchengemeinden erfreuen sich auf Grund eines häufig sehr geringen Stiftungskapitals in den letzten Jahren großer Beliebtheit.

„
Kirchliche Stiftungen
bilden in ihrer Vielfalt
alle Bereiche des kirchlichen
Lebens ab.“

Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis, Auszug aus der Präambel vom 22. September 2009

Verabschiedung der Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis

Für alle kirchlichen Stiftungen gelten nunmehr die Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis, die die beiden großen Kirchen befürwortet haben. Von der Mitgliederversammlung des Bundes Deutscher Stiftungen wurden 2006 die Grundsätze guter Stiftungspraxis verabschiedet. Es handelt sich dabei um einen Orientierungsrahmen für effektives und uneigennütziges Stiftungshandeln. Nach der Evangelischen Kirche hat nun auch die Katholische Deutsche Bischofskonferenz die Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis empfohlen, die der

ökumenisch zusammengesetzte Arbeitskreis beim Bundesverband Deutscher Stiftungen erarbeitet hat. In den Grundsätzen heißt es unter anderem, dass Stiftungsorgane, Stiftungsverwaltung und Stiftungsmitarbeiter Transparenz als Ausdruck der Verantwortung von kirchlichen Stiftungen anerkennen.³ Transparenz ist Ausdruck der Verantwortung der Stiftungen gegenüber der Gesellschaft. Die Stiftungen stellen daher der Öffentlichkeit die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über ihre Tätigkeit zur Verfügung. Die Stiftungsorgane und Stiftungsmitarbeiter sorgen als Treuhänder des Stifterwillens dafür, dass dieser auf uneigennützig Weise erfüllt wird. Deshalb haben sie Interessenkonflikte zwischen dem am Allgemeinwohl ausgerichteten Stiftungsauftrag und privaten Interessen der Beteiligten offenzulegen und zu vermeiden.

Bereits im Oktober 2005 wurde vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland der Diakonische Corporate Governance Kodex (DGK) angelehnt an das deutsche Corporate Governance System auf den diakonischen Bereich übertragen. Seine Anwendung wurde von den meisten Landeskirchen ihren Mitgliedseinrichtungen empfohlen. Der DGK beschreibt wesentliche Grundlagen zur Stärkung der diakonischen Einrichtungskultur, insbesondere durch die Optimierung der Leitung und Überwachung diakonischer Einrichtungen. Er enthält Standards und Empfehlungen guter und verantwortungsvoller Einrichtungsführung. Im Lichte des DGK wurden nunmehr die Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis durch die beiden großen Kirchen ihren zugeordneten Stiftungen empfohlen. Daneben orientieren sich die kirchlichen Grundsätze guter Stiftungspraxis an den Grundsätzen guter Stiftungspraxis des Bundesverbands Deutscher Stiftungen.

Zehn Grundsätze für kirchliche Stiftungen

Die Grundsätze für kirchliche Stiftungen lassen sich in „zehn Gebote“ für die Stiftungsorgane in der täglichen Stiftungspraxis inhaltlich wie folgt zusammenfassen:

1. Kirchliche Stiftungen verfolgen im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag die vom Stifter vorgegebenen Zwecke.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane handeln in christlicher Verantwortung.
3. Die Organe oder Träger der kirchlichen Stiftung haben für eine ordnungsgemäße Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks zu sorgen.
4. Die Stiftungsorgane und -mitarbeiter sind Treuhänder des im Stiftungsgesetz und in der Satzung formulierten Stifterwillens. Sie erfüllen den Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Das Stiftungsvermögen ist im Einklang mit christlichen Werten anzulegen und auf Dauer ungeschmälert zu erhalten.
6. Transparenz ist Ausdruck der Verantwortung von kirchlichen Stiftungen in der Gesellschaft und ein Mittel zur Vertrauensbildung.
7. Mitglieder von verantwortlichen Organen sind grundsätzlich unabhängig von den für die operative Tätigkeit verantwortlichen Organen.
8. Der Informationsaustausch zwischen den Organen erfolgt vertrauensvoll und wahrheitsgemäß.
9. Die Stiftungsorgane legen die Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt im Einzelfall unaufgefordert offen und verzichten von sich aus auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess, wenn dieser ihnen oder einer nahestehenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Auch persönliche Beziehungen zu den Fördersuchenden und zu Dienstleistungsunternehmen werden offengelegt.
10. Die Stiftungsorgane verzichten uneigennützig auf vermögenswerte Vorteile.

FAZIT

Im Lichte des Vertrauensverlustes, den die beiden großen Kirchen in jüngster Vergangenheit erlitten haben, sowie auf Grund des Mitgliederschwundes und des Rückgangs des Spendenaufkommens sind die Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis als Bekenntnis und Selbstverpflichtung kirchlicher Stiftungen zu mehr Transparenz zu verstehen. Es gilt, diese Grundsätze nunmehr durch die Stiftungsorgane mit Leben zu erfüllen und in der alltäglichen Stiftungspraxis zu verwirklichen.

Dr. Steffi Hunnius

Rechtsanwältin
CURACON Weidlich
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Tel. 07 11/2 55 87-11
steffi.hunnus@curacon-recht.de

¹ Vgl. Seifart/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, 2. Auflage 1999, S. 473, 475 m. w. N.

² Vgl. Seifart/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, 2. Auflage 1999, S. 482.

³ Vgl. WELT ONLINE vom 27. August 2010.